



## Editorial

### Justitia ohne Schwert

Liebe Leserinnen und Leser,

So lautet die Überschrift der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 12.01.2011 anlässlich der Vorstellung des Regierungsentwurfes zum »Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung«. Damit hat sich die Bundesregierung eines Gesetzesvorhabens angenommen, das sowohl dem Staat als auch dem Bürger gleichermaßen dient. Es trägt zur Entlastung der Gerichte bei und man hofft auf Einspareffekte im Bereich der Prozesskostenhilfe. Die Mediation kommt auch dem Bürger zugute, weil sie mehr Chancen für einvernehmliche Lösungen bietet.

Bei diesen Vorteilen stellt sich die Frage, aus welchen Gründen erst in den letzten Jahrzehnten die Mediation zur Konfliktlösung wieder herangezogen wird. Dabei ist die Mediation älter als jede Rechtsnorm, von Moses Gesetzestafeln einmal abgesehen. Die Wurzeln der Mediation reichen bis ins Altertum zurück. Schon im antiken Griechenland hatte sich um 600 v. Chr. Solon als Vermittler hervorgetan. Die Athener waren des Kampfes um Salamis müde. Es gelang Solon, Salamis durch Verträge mit Megara Athen wieder einzuverleiben. Solon bewirkte eine allgemeine Schuldentilgung und eine Entfernung der Hypothekensteine von den Grundstücken der verarmten Kleinbauernschaft.

In der Präambel zum Friedensvertrag, der am 24.10.1648 mit dem Westfälischen Frieden zu Münster den Dreißigjährigen Krieg beendete, wird der venezianische Ritter Alvise Contarini erwähnt, der »den Auftrag eines Mediators unabhängig von den Begehrlichkeiten der Parteien während beinahe fünf Jahren unverdrossen erfüllt und damit den Frieden möglich gemacht hat« (zitiert nach Abschnitt A I 2 der Begründung zum Regierungsentwurf).

In der Folgezeit schief der Gedanke der Mediation zur Konfliktlösung ein. Erst in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurde dieser Gedanke wieder aufgegriffen. Der 67. Deutsche Juristentag 2008 beschäftigte sich in einer eigenen Abteilung mit der Mediation. Bis heute fehlt es an einer gesetzlichen Regelung, von einzelnen Bestimmungen abgesehen, siehe §§ 278 Abs. 5 S. 2 ZPO, 135 und 156 Abs. 1 S. 3 FamFG, § 7a BORA.

Angestoßen wurde der Gesetzentwurf von der Rechtsentwicklung der Europäischen Union. Am 09.04.2002 legte die EU – Kommission das Grünbuch über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht vor. Am 21.05.2008 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handels-sachen, Amtsblatt L 136 vom 24.05.2008. Mit der Richtlinie sollen Rahmenregeln eingeführt werden, »um die Nutzung der Mediation weiter zu fördern und sicherzustellen, dass die Parteien, welche die Mediation in Anspruch nehmen, sich auf einen vorhersehbaren rechtlichen Rahmen verlassen können« (siehe Erwägungsgrund 7 der Mediations-Richtlinie).

Die Mediationsrichtlinie gilt nur für grenzüberschreitende Streitigkeiten in Zivil – und Handelssachen und verpflichtet die Mitgliedstaaten in diesem Bereich, Regelungen zur Vertraulichkeit der Mediation, zur Vollstreckbarkeit einer Mediationsvereinbarung und zur Auswirkung der Mediation auf Verjährungsfristen zu schaffen, Art. 6–8 der Mediations-Richtlinie. Diesen Vorgaben trägt der Gesetzentwurf der Bundesregierung Rechnung. Er unterscheidet zwischen der außergerichtlichen Mediation (unabhängig von einem Gerichtsverfahren), der gerichtsnahen Mediation (während eines Gerichtsverfahrens außerhalb des Gerichts) und der gerichtlichen Mediation (während eines Gerichtsverfahrens von einem nicht entscheidungsbefugten Richter) und setzt die Vorgaben der Mediations-Richtlinie um.

Das Vorhaben ist zu begrüßen. Gerade im Erbrecht sind die Auseinandersetzungen um den Nachlass sehr stark emotional belastet und konfliktbeladen. Gerade in diesen Bereichen sollte von der Möglichkeit der Mediation verstärkt Gebrauch gemacht werden, und zwar schon außergerichtlich. Ist bereits ein Rechtsstreit anhängig, sollte an die gerichtliche Mediation gedacht werden. Sie ist kostenlos. Der Rechtsanwalt erhält aber bei der Wahrnehmung eines Mediationstermins die Terminsgebühr und gegebenenfalls die Einigungsgebühr.

Auch kann eine Mediationsvereinbarung für vollstreckbar erklärt werden. Die Justitia steht daher auch bei der Mediation nicht ganz ohne Schwert da.

Ihr Hubertus Rohlfing